

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.02.1974

Geschäftszahl

1841/73

Rechtssatz

§ 62 Abs 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, daß eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben sind.